

II-4309 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 212815

1978 -10- 18

A n f r a g e

*der Abgeordneten Helga WIESER, Glaser, Dr. Frauscher, Steiner  
und Genossen*

*an den Bundesminister für soziale Verwaltung*

*betreffend Verbesserung der Übergangsbestimmungen bei der  
Schülerunfallversicherung*

*Die Übergangsbestimmungen Art. VI Abs. 27 des Bundesgesetzes  
vom 13.12.1976, BGBl.Nr. 704 (32. ASVG-Novelle) hat ab  
Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine wirkungsvolle nach-  
trägliche Hilfe in jenen Versicherungsfällen gebracht, die  
sich zwischen dem 1.1.1956 und dem 31.12.1976 ereignet haben,  
allerdings nur dann, wenn der Betroffene am 1.1.1977 unfall-  
bedingt völlig erwerbsunfähig war.*

*Diese Bedingung führt in vielen Fällen zu unbilliger Härte.  
Schüler, auf die diese Übergangsbestimmungen nur deshalb nicht  
angewendet werden können, weil sie nicht völlig erwerbsunfähig  
sind, hingegen aber eine unfallbedingte Minderung der Erwerbs-  
fähigkeit von mindestens 50 v.H. aufweisen, also als Schwer-  
versehrte im Sinne des § 205 Abs. 4 ASVG gelten würden, müssen  
weiterhin auf die beachtlichen Leistungen der gesetzlichen  
Unfallversicherung, insbesondere auf dem Gebiet der Rehabilitation,  
verzichten.*

*Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn  
Bundesminister für soziale Verwaltung folgende*

*A n f r a g e :*

- 1) *Sind Sie bereit, dem Nationalrat eine Änderung der Übergangsbestimmung des Art. VI Abs. 27 der 32. ASVG-Novelle zur Beschlußfassung vorzulegen, derzufolge die nachträgliche Hilfe hinsichtlich der Leistungen der Unfallversicherung, wie z.B. der Rehabilitation, nicht auf die Tatsache der völligen Erwerbsunfähigkeit des Betroffenen abstellt ?*
- 2) *Wenn ja, bis wann kann damit gerechnet werden ?*
- 3) *Wenn nein, warum nicht?*